

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

über die Anordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes KE 263 „Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen.

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes KE 263 „Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Kerpen und wird im Süden durch die Stiftsstraße (ehemals B 264), im Osten durch den östlich der Straße „Zum Hubertusbusch“ gelegenen Neffelbachumfluter, im Norden durch den Rad-/ Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse und im Westen durch die angrenzenden Flurstücke 17, 34 und 35 der Flur 34 in der Gemarkung Kerpen begrenzt.

Im nordöstlichen Eckbereich (Bahndamm-Neffelbachumfluter) erweitert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um einen im Mittel etwa 30 m breiten Korridor, welcher sich nach Norden bis etwa an die Tennishalle erstreckt.

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem in Krafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan KE 263, 3. Änderung „Hubertusbusch“ Stadtteil Kerpen rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 14.11.2016

Dieter Spürck, Bürgermeister

